



**Vergütungsvereinbarung
(Zeithonorarvereinbarung)**

Zwischen der Rechtsanwältin Yasemin Özkan, Spaldingstraße 218, 20097 Hamburg

und -Im Folgenden **Rechtsanwältin** genannt-

.....

-Im Folgenden **Auftraggeber** genannt-
wird in Verbindung mit dem erteilten Auftrag in Sachen

.....

Folgendes vereinbart:

§ 1 Vergütung

- (1) Für die beratende/ gutachterliche/ außergerichtliche/ gerichtliche Tätigkeit in obiger Sache wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar in Höhe von netto _____ € vereinbart.
- (2) Unter die Tätigkeit fallen auch Fahrtzeiten zu Terminen innerhalb und außerhalb Hamburgs. Fahrtzeiten werden mit dem halben Stundensatz nach Ziffer 1 vergütet.
- (3) Vereinbart wird eine Taktung von je angefangenen 5 Minuten.
- (4) Die nach Zeitaufwand berechnete Vergütung wird nicht auf in der gleichen Angelegenheit anfallende gesetzliche Gebühren angerechnet, sofern sich ein gerichtliches Verfahren anschließt.
- (5) Soweit im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit eine Erstattung gesetzlicher Gebühren durch Dritte erfolgt, die höher ist als die vereinbarte Vergütung, erhält der Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung.
- (6) In einem gerichtlichen Verfahren werden mindestens die gesetzlichen Gebühren berechnet (§ 49 b BRAO). Die außergerichtlich entstandenen Gebühren werden nicht auf die in gerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren angerechnet.
- (7) Die Rechtsanwältin führt über die Tätigkeit Aufzeichnung, aus der sich das Datum und die Dauer der Tätigkeit sowie der Tätigkeit selber ergeben. Diese Aufzeichnungen werden mit der Rechnung dem Auftraggeber vorgelegt.

§ 2 Auslagen

- (1) Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Reisekosten werden mit 0,30 € pro Kilometer abgerechnet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Abgerechnet wird jeweils am 01. Eines Monats für den abgelaufenen Monat.
- (2) Der abgerechnete Betrag ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Hinweise

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Vergütungsregelung nach dem RVG abweicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass das Zeithonorar im Einzelfall die gesetzlichen Gebühren übersteigen kann und die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Hamburg, den _____